

Anzeige Großanlage zur Trinkwassererwärmung gemäß § 13 Abs. 5 TrinkwV 2001 in der Fassung der ersten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 3. Mai 2011

Anzuzeigen sind Großanlagen zur Trinkwassererwärmung, wenn eine Abgabe des Trinkwassers im Rahmen einer gewerblichen (z. B. Vermietung) oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt.

Großanlagen

sind Anlagen mit einem Speichereinhalt von mehr als 400 Litern und/oder einem Rohrleitungsvolumen von mehr als 3 Litern zwischen dem Ausgang der Trinkwassererwärmung und der Entnahmestelle - **ausgenommen sind Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern**

Anschrift des Objektes	
Name und Anschrift des Unternehmers/Inhabers	
Ansprechpartner	
Telefonnummer und E-Mail Adresse des Ansprechpartners	
Art der Gebäudenutzung	
bei Wohnraumvermietung: Anzahl der Wohneinheiten	
Anzahl der Steigstränge	
Duschen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Ort, Datum

Unterschrift